

Aktenzeichen: 2 AZR 621/95
Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Urteil vom 10. Oktober 1996
- 2 AZR 621/95 -

I. Arbeitsgericht
Saarbrücken

Urteil vom 30. September 1994
- 2 (5) Ca 2590/93 -

II. Landesarbeitsgericht
Saarland

Urteil vom 08. März 1995
- 1 Sa 237/94 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Tarifliche Ankündigungsfrist für die Beendigung der Zusammen-
arbeit mit einem freien Bildjournalisten - Vergütung aus An-
nahmeverzug

Gesetz:

BGB § 615; Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie
Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen vom
22. Mai 1991 §§ 3, 15, 16

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 621/95

1 Sa 237/94 Saarland

Verkündet am
10. Oktober 1996

Jatz,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Oktober 1996 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Etzel, die Richter Bitter und Dr. Fischermeier sowie den ehrenamtlichen Richter Piper und die ehrenamtliche Richterin Nipperdey für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Saarland vom 8. März 1995
- 1 Sa 237/94 - wird auf seine Kosten zurückge-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war seit 1946 für die Beklagte als freier Bild-
journalist tätig. Mitte Mai 1991 hatte die Beklagte die Zusammen-
arbeit abgebrochen. Der Antrag des Klägers auf Erlaß einer einst-
weiligen Verfügung auf Weiterbeschäftigung wurde zurückgewiesen.
Mit Schreiben vom 3. November 1992 hat der Kläger ausgehend von
einer sechsmonatigen Ankündigungsfrist für die Aufkündigung der
Zusammenarbeit Honorar für die Zeit bis einschließlich November
1991 geltend gemacht.

Der Kläger hat vorgetragen, für ihn gelte der Tarifvertrag
für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und Journalisten
an Tageszeitungen (im folgenden TV). Aus dessen § 15 ergebe sich
eine sechsmonatige Ankündigungsfrist für eine Kündigung. Die dar-
aus resultierende Forderung sei nicht verfallen, weil es sich um
keinen tariflichen Anspruch handele und weil die Beklagte hier-
über keine Abrechnung erteilt habe. Im übrigen sei eine Berufung
der Beklagten auf die Verfallfrist treuwidrig. Durch sein Begeh-
ren auf Weiterbeschäftigung habe er der Beklagten gegenüber kund-
getan, daß er mit einer Beendigung des Vertragsverhältnisses
nicht einverstanden sei. Die Länge der Ankündigungsfrist sei ge-
rade Gegenstand der Verhandlungen der Parteien gewesen.



- 3 -

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 37.965,78 DM
nebst 4 % Zinsen aus 29.227,75 DM seit dem
16. November 1992 sowie 4 % Zinsen aus
8.738,02 DM ab 4. Januar 1994 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat die Mitgliedschaft des Klägers in der tarifschließenden Gewerkschaft bestritten und zudem vorgetragen, der Anspruch sei unabhängig davon nicht begründet, weil der Kläger entgegen § 3 TV seinen arbeitnehmerähnlichen Status nicht angezeigt habe. Auf keinen Fall sei jedoch die tarifliche Ausschußfrist gewahrt. Ferner hat die Beklagte die Forderung auch der Höhe nach bestritten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit seiner vom Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 552, 553, 554 ZPO).

Zwar befindet sich bei der Akte keine rechtzeitig eingegangene, von einem der Prozeßbevollmächtigten des Klägers unterschriebene Revisionsbegründung. Gleichwohl steht zur Überzeugung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Senats fest, daß die von Rechtsanwalt S unterschriebene Revisionsbegründung am 30. Oktober 1995 fristgerecht per Telefax beim Bundesarbeitsgericht einging. Für die Fristwahrung gilt der Freibeweis (vgl. BAG Urteil vom 3. November 1970 - 1 AZR 206/70 - AP Nr. 3 zu § 212 a ZPO, m.w.N.; BGH Urteil vom 5. Februar 1987 - I ZR 210/84 - BGHZ 100, 31 = NJW 1987, 2876, m.w.N.; BGH Beschluß vom 4. Juni 1992 - IX ZB 10/92 (KG) - AP Nr. 15 zu § 286 ZPO = NJW-RR 1992, 1338, m.w.N.; Thomas/Putzo, ZPO, 19. Aufl., Vorbem. vor § 284 Rz 6, m.w.N. auch zur Gegenmeinung). Die Überzeugung des Senats von einem fristgerechten Eingang der Revisionsbegründung beruht auf den eidesstattlichen Versicherungen von Rechtsanwalt S und Frau V vom 14. August 1996, wonach zunächst die nicht unterschriebene Revisionsbegründung per Telefax übermittelt, dann aber das Versehen alsbald bemerkt, die Unterzeichnung nachgeholt und der Schriftsatz mit der Unterschrift von Rechtsanwalt S nochmals an das Gericht gefaxt wurde. Für die Richtigkeit dieser eidesstattlichen Versicherungen sprechen die vorgelegten Übertragungsprotokolle, welche mit dem Statusbericht des Faxgeräts des Bundesarbeitsgerichts vom 31. Oktober 1995 übereinstimmen.

Die Zulässigkeit der Revision scheitert auch nicht am Fehlen einer ordnungsgemäßen Unterzeichnung des Fristverlängerungsge-
suchs vom 19. September 1995, so daß die Revisionsbegründungs-
frist bereits am 30. September 1995 abgelaufen wäre (§ 188 Abs. 3
BGB). Zwar legt das Schriftbild ebenso wie das der Unterzeichnung
der Berufungsschrift, des Gesuchs zur Verlängerung der Berufungs-
begründung sowie der Berufungsbegründung den Gedanken nahe, daß
es sich nicht um eine Unterschrift, sondern um eine bloße Paraphe



handelt. Eine Paraphe genügt nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Unterzeichnung bestimmender Schriftsätze nicht, weil aus ihr, anders als aus einer den vollen Namen ausdrückenden Unterschrift, nicht ersichtlich ist, ob es sich um eine endgültige Erklärung oder nur um die Abzeichnung eines Entwurfs handelt (vgl. zuletzt BAG Urteil vom 27. März 1996 - 5 AZR 576/94 - EzA-SD 1996 Nr. 18, 6, m.w.N.). Die eigenhändige Unterschrift soll dem Nachweis dienen, daß der Schriftsatz von einer Person, die nach der maßgeblichen Prozeßordnung befähigt und befugt ist, Prozeßhandlungen vorzunehmen, in eigener Verantwortung vorgetragen wird. Die Unterschrift muß daher ein Schriftbild aufweisen, das individuell und einmalig ist, entsprechende charakteristische Merkmale hat und sich so als eine die Identität des Unterzeichnenden ausreichend kennzeichnende Unterschrift des Namens darstellt, die von Dritten nicht ohne weiteres nachgeahmt werden kann (vgl. BAG, aaO). Andererseits ist nicht erforderlich, daß die Unterschrift lesbar ist oder auch nur einzelne Buchstaben zweifelsfrei erkennbar sind. Es genügt vielmehr, daß ein Dritter, der den Namen des Unterzeichnenden kennt, diesen Namen aus dem Schriftzug noch herauslesen kann. Dabei dürfen aber, wie in der Rechtsprechung und Literatur vielfach betont wird, an das Schriftbild einer wirksamen Unterschrift keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Vereinfachungen, Undeutlichkeiten und Verstümmelungen schaden nichts (BAG, aaO, m.w.N.). Vorliegend ist jedenfalls aus dem Namen "Zimmerling" der Buchstabe "Z" zu erkennen; das Ende bildet ein, wenn auch zum Teil nur in Ansätzen ausgeformter, so doch stets vorhandener Schnörkel, der bei wohlwollender Betrachtung als ein stark vereinfachtes "g" interpretiert



werden kann. Insgesamt handelt es sich noch um einen individuellen und charakteristischen Schriftzug, der von Dritten nicht ohne weiteres nachgeahmt werden kann. Daß Rechtsanwalt Zimmerling diesen auch sonst im Rechtsverkehr als seine Unterschrift verwendet, ist durch die vorgelegten Fotokopien seines Personalausweises, seiner Kreditkarte und seiner Scheckkarte ausreichend dargetan. Die fraglichen Schriftsätze erweisen sich deshalb als von ihm verantwortet und nicht als bloße Entwürfe.

II. Die auch im übrigen zulässige Revision ist allerdings in der Sache unbegründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat die Tarifbindung des Klägers, die Notwendigkeit der rechtzeitigen Anzeige der Tarifbindung gemäß § 3 Abs. 4 TV gegenüber der Beklagten und die richtige Ermittlung der Anspruchshöhe offengelassen. Es hat angenommen, etwaige Ansprüche seien jedenfalls gemäß § 16 TV verfallen. Mit dem Weiterbeschäftigungsverlangen habe der Kläger die Ausschlußfrist nicht wahren können. Das Schreiben der Beklagten vom 11. Juni 1992, mit dem die Beklagte Forderungen des Klägers von 19.417,50 DM als weit überzogen bezeichnet und allenfalls eine zweiwöchige Ankündigungsfrist angenommen hatte, habe Abrechnungscharakter gehabt, weshalb der Kläger seinen Anspruch bis Ende September 1992 schriftlich hätte geltend machen müssen. Dieser Anspruch aus § 615 BGB werde durch den Tarifvertrag mit seiner sechsmonatigen Ankündigungsfrist zeitlich fixiert und sei deshalb entgegen der Ansicht des Klägers ein "Anspruch aus dem Tarifvertrag". Da die formgerechte Geltendmachung erst mit dem Schreiben des Klägers vom 3. November 1992 erfolgt sei, sei sie verspätet.



2. Diese Ausführungen halten im Ergebnis den Angriffen der Revision stand.

a) § 16 Abs. 1 TV verlangt zur Fristwahrung keine gerichtliche, sondern lediglich eine schriftliche Geltendmachung der tariflichen Ansprüche. Für Arbeitsverhältnisse hat das Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 16. Juni 1976 - 5 AZR 224/75 - AP Nr. 56 zu § 4 TVG Ausschlußfristen; Urteil vom 7. November 1991 - 2 AZR 34/91 - AP Nr. 114 zu § 4 TVG Ausschlußfristen; zuletzt Senatsurteil vom 21. März 1996 - 2 AZR 368/95 - n.v.) angenommen, je nach Lage des Falles könne insoweit die Erhebung einer Kündigungsschutzklage als geeignetes Mittel angesehen werden, die Vergütungsansprüche, die während des Kündigungsstreits fällig werden und von dessen Ausgang abhängen, fristwährend geltend zu machen.

Vorliegend hat der Kläger jedoch keine Klage auf Feststellung des Fortbestehens eines Arbeitsverhältnisses erhoben, sondern mit Schreiben vom 27. Mai 1991 und mit Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung Weiterbeschäftigung als freier Bildjournalist bzw. die Erteilung von Aufträgen im bisherigen Umfang verlangt. Auf diese Fallkonstellation kann die vorgenannte Rechtsprechung nicht übertragen werden.

Zum einen geht es vorliegend, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, nicht um vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Klägers. Die Ansprüche stehen oder fallen schon dem Grunde nach mit der Anwendbarkeit des Tarifvertrages. Sie ergeben sich nicht ohne weiteres aus § 615 BGB, sondern allenfalls aus

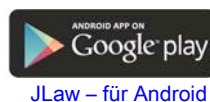


§ 15 Abs. 1 TV in Verbindung mit § 615 BGB. Es handelt sich deshalb um spezifisch tarifliche Ansprüche. Daß der Kläger diese tariflichen Ansprüche geltend machen wolle, konnte die Beklagte seinem Weiterbeschäftigungsverlangen vom 27. Mai 1991 und seinem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung gerade nicht entnehmen. Auch aus dem vom Kläger angezogenen Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 10. Dezember 1986 (- 5 AZR 507/85 - AP Nr. 51 zu § 1 FeiertagslohnzahlungsG) ergibt sich nichts anderes. In dem dort entschiedenen Fall war lediglich die Vergütungshöhe tariflich geregelt, während der Anspruch dem Grunde nach allein aus dem Gesetz folgte. Vorliegend wäre demgegenüber ohne § 15 Abs. 1 TV schon keine Anspruchsgrundlage ersichtlich. Die Zeit bis zum Zugang des Weiterbeschäftigungsverlangens des Klägers hat dabei, wie schon das Arbeitsgericht erkannt hat, außer Betracht zu bleiben. Auch wenn man davon auszugehen hat, daß der Abbruch der Zusammenarbeit mit Schreiben der Beklagten vom 15. Mai 1991 nicht fristlos erfolgen konnte, sondern die zweiwöchige Frist des § 621 Nr. 5 BGB bzw. eine entsprechende Ankündigungsfrist eingehalten werden mußte, hat der Kläger nicht dargelegt, daß die Beklagte noch innerhalb dieser Frist in Annahmeverzug gesetzt worden wäre. Ein Angebot der Dienstleistung durch den Kläger war hier nämlich nicht gemäß § 296 Satz 1 BGB entbehrlich, weil für die Beklagte keine nach dem Kalender bestimmte Mitwirkungspflicht bestand.

Zum anderen waren vorliegend die Ansprüche des Klägers mit seinem Weiterbeschäftigungsverlangen der Höhe nach nicht ausreichend bestimmt (vgl. zu diesem Erfordernis BAG Urteil vom 16. Juni 1976 - 5 AZR 224/75 -, aaO, zu 2 a Abs. 4 der Gründe, m.w.N.). Über deren Berechnung kann man, wie auch der Kläger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



selbst (u.a. in seinem Schreiben vom 3. November 1992) zu erkennen gegeben hat, in mehrfacher Hinsicht streiten. Die Geltendmachung der Ansprüche bedurfte deshalb einer ausreichenden Spezifizierung (Bezifferung), welche das bloße Weiterbeschäftigungsverlangen nicht leisten konnte.

b) Dem Verfall der Ansprüche gemäß § 16 TV stand auch nicht das Fehlen einer Abrechnung durch die Beklagte entgegen. Zwar dürfte in § 16 Abs. 1 TV der Erhalt einer Abrechnung Tatbestandsmerkmal sein, ohne dessen Vorliegen die Verfallfrist nicht zu laufen beginnt (vgl. BAG Urteil vom 8. August 1985 - 2 AZR 459/84 - AP Nr. 94 zu § 4 TVG Ausschlußfristen). Es ist jedoch revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht in dem Schreiben der Beklagten vom 11. Juni 1992 eine solche Abrechnung gesehen hat. Der Begriff der Abrechnung setzt nicht voraus, daß sie formalisiert ist oder mit einem positiven Betrag zugunsten des Empfängers endet. Die Abrechnung kann vielmehr auch einen negativen Betrag ausweisen oder das Ergebnis Null haben. Letzteres war hier bei dem Schreiben der Beklagten vom 11. Juni 1992 der Fall. Die Beklagte brachte unmißverständlich zum Ausdruck, daß sie Ansprüche für eine Ankündigungsfrist von mehr als zwei Wochen nicht für gegeben erachtete. Lediglich für eine zweiwöchige Frist nach Ablehnung der weiteren Zusammenarbeit wurde eine Fortzahlung des Honorars in Aussicht gestellt und auch dies nur bei von der Forderung des Klägers abweichender Berechnung im Wege eines Vergleichs. Gemäß § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 TV mußte der Kläger, wenn er Ansprüche aus dem Tarifvertrag für die Zeit nach Ablauf der Zweiwochenfrist zu haben glaubte, diese spezifiziert und schriftlich bis 31. Januar



1992 geltend machen. Eine bezifferte schriftliche Geltendmachung erfolgte jedoch nach den für den Senat bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts erstmals mit dem Schreiben des Klägers vom 3. November 1992, also verspätet.

c) Mit zutreffender Begründung hat das Landesarbeitsgericht schließlich auch verneint, die Berufung der Beklagten auf § 16 TV sei rechtsmißbräuchlich bzw. arglistig. Die Revision hat sich insoweit mit dem angegriffenen Urteil auch nicht weiter auseinandergesetzt, spezifische Rügen hat sie nicht mehr erhoben.

3. Soweit der Kläger nun erstmals in der mündlichen Verhandlung in der Revisionsinstanz hat vortragen lassen, die Ausschlußfrist des § 16 TV sei jedenfalls hinsichtlich eines mit Schreiben vom 27. Mai 1992 geforderten Betrages von 19.417,50 DM gewahrt, so handelt es sich zum einen um gemäß § 561 Abs. 1 ZPO unbeachtlichen neuen Sachvortrag, zum anderen widerspricht dieser Sachvortrag der nicht mit zulässigen Revisionsrügen angegriffenen und deshalb gemäß § 561 Abs. 2 ZPO für den Senat bindenden Feststellung des Landesarbeitsgerichts, eine bezifferte schriftliche Geltendmachung der Ansprüche sei erstmals mit dem Schreiben des Klägers vom 3. November 1992 erfolgt. Das Schreiben des Klägers vom 27. Mai 1992 befindet sich auch nicht in den Akten.

Davon abgesehen ist die angegriffene Entscheidung entgegen der Ansicht der Revision im Ergebnis auch bereits deshalb zutreffend, weil der Kläger sich unbestritten erst 17 Monate nach Beendigung der Zusammenarbeit (in der Revisionsbegründung spricht der Kläger sogar von 1993) auf den Tarifvertrag berufen hat. Gemäß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw für iOS](#)

§ 3 Abs. 4 TV kann der Journalist tarifliche Rechte erstmals für den Monat geltend machen, in welchem er dem verpflichteten Verlag angezeigt hat, daß er als arbeitnehmerähnlicher freier Journalist im Sinne dieses Tarifvertrages gilt. Wie oben zu 2 a bereits dargelegt wurde, handelte es sich bei den vom Kläger geltend gemachten Ansprüchen um tarifliche Ansprüche, weil sie ohne § 15 TV keine Rechtsgrundlage hätten. Ob die Anzeige gemäß § 3 Abs. 4 TV dann entbehrlich ist, wenn der Arbeitgeber die Umstände des § 3 Abs. 1 bis 3 TV und die Tarifbindung des Journalisten bereits kennt, kann dahinstehen. Jedenfalls hat der insoweit darlegungs- und beweispflichtige Kläger weder hinreichend dargelegt noch unter Beweis gestellt, daß die Beklagte auch von seiner Tarifbindung wußte. Auch letztere bedarf aber der zumindest konkludenten Anzeige gemäß § 3 Abs. 4 TV oder jedenfalls der Kenntnis des Verlags, weil der Verlag anderenfalls nicht von der Anwendbarkeit des Tarifvertrags auszugehen braucht und sich auf diese nicht einstellen kann. Es genügt also nicht die Kenntnis, daß es sich um einen arbeitnehmerähnlichen Journalisten handelt, erforderlich ist vielmehr die Kenntnis, daß der Journalist als arbeitnehmerähnlich im Sinne dieses Tarifvertrages gilt. Letzteres setzt Tarifbindung voraus.

Die Bedenken der Revision gegen die Wirksamkeit von § 3 Abs. 4 TV teilt der Senat nicht. Gemäß § 12 a TVG können Gewerkschaften und Arbeitgeber(vereinigungen) für arbeitnehmerähnliche freie Journalisten tarifliche Regelungen treffen und tarifliche Ansprüche zuerkennen. Es ist Ausfluß ihrer in Art. 9 Abs. 3 GG verankerten Tarifautonomie, daß sie solche Ansprüche auch an Be-



dingungen knüpfen können, sei es die Wahrung von Ausschlußfristen oder die Anzeige bestimmter Voraussetzungen gegenüber dem Verpflichteten. Selbstverständlich können die Tarifvertragsparteien nicht verbindlich ausschließen, daß sich Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Personen auch für die Vergangenheit auf ihren Status berufen, soweit es um zwingende gesetzliche Ansprüche oder sonstige Rechte geht, die an diesen Status anknüpfen. Für die von den Tarifvertragsparteien selbst autonom geschaffenen tariflichen Rechte bestehen insoweit jedoch keine Einschränkungen.

Ob eine Anzeige gemäß § 3 Abs. 4 TV, wie die Beklagte meint, nach Beendigung der Zusammenarbeit im Hinblick auf § 15 TV auch innerhalb der Ankündigungsfrist nicht mehr anspruchswahrend erfolgen kann, bedarf keiner Entscheidung. Eine Anzeige erst nach Ablauf der Ankündigungsfrist kann jedenfalls keine Rechtswirkungen mehr entfalten; spätestens dann gibt es nämlich keine tariflichen Rechte mehr, die im Sinne von § 3 Abs. 4 TV geltend gemacht werden könnten.

Etzel

Bitter

Fischermeier

Piper

Nipperdey



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)